



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn
Robert Michel



Per E-Mail übersandt

Datum 12. Juni 2017

Name

Durchwahl 0711 2153-

Telefax 0711 2153-

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 23. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Michel,

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 23. Mai 2017. Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) ist Ihnen - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - die betroffene amtliche Information spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie keine Informationen zu einem Sachthema, sondern zu Anwendung und Vollzug des LIFG selbst. Aufgrund der Komplexität der damit zusammenhängenden Fragestellungen und der begehrten Informationen sowie den erforderlichen Abstimmungen hierzu ist die Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist leider nicht möglich. § 7 Absatz 7 Satz 2 LIFG sieht für Fälle wie den vorliegenden eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate vor.

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz LIFG, weshalb Kosten entstehen werden. Diese nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 LIFG zu erhebenden Kosten der Bearbeitung Ihres Antrages werden voraussichtlich den Betrag von 200 EUR übersteigen. Sie werden daher gem. § 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund weiterverfolgen möchten.

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden, da sie vom Verwaltungsaufwand im weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig ist. Die Gebühren werden aber 500 EUR nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

